

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 382. Sitzung am 31. August 2016

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2016

1. Änderung der Gebührenordnungsposition 01750 im Abschnitt 1.7.3 EBM

01750 Röntgenuntersuchung beider Mammae in zwei Ebenen (Cranio-caudal, Medio-lateral-oblique) im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening

Obligater Leistungsinhalt

- **Überprüfung der erfolgten ärztlichen Aufklärung oder Einholung des Verzichts auf eine ärztliche Aufklärung vor Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen,**
- Röntgenuntersuchung beider Mammae in je zwei Ebenen (Cranio-caudal, Medio-lateral-oblique),
- ~~Überprüfungen vor Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen,~~
- Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen **inkl. Dokumentation,**
- ~~Ergänzende ärztliche Aufklärung,~~
- Organisation der **Beurteilung Befundung** der Screening-Mammographieaufnahmen, **gemäß § 10 der Anlage 9.2 des Bundesmantelvertrags-Ärzte (BMV-Ä),**
- Organisation und Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen **gemäß § 15 der Anlage 9.2 des BMV-Ä**

Fakultativer Leistungsinhalt

- **Ergänzende ärztliche Untersuchung,**
- Durchführung der Konsensuskonferenz **gemäß § 11 der Anlage 9.2 des BMV-Ä,**

- Durchführung der multidisziplinären Fallkonferenzen **gemäß § 13 der Anlage 9.2 des BMV-Ä,**
- Eintragung(en) in ein Röntgennachweisheft

553 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01750 ist nur durch den Programmverantwortlichen Arzt gemäß § 3 Abs. 2 der Anlage 9.2 des Bundesmantelvertrags-Ärzte (BMV-Ä) berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01750 ist auch berechnungsfähig, wenn aus medizinischen Gründen nur die Röntgenuntersuchung einer Mamma möglich ist.

Die Gebührenordnungsposition 01750 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 34.2.7 berechnungsfähig.

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01751 in den Abschnitt 1.7.3 EBM

01751 Aufklärungsgespräch im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening

Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher-Arzt-Patienten-Kontakt,
- Gespräch von mindestens 5 Minuten Dauer mit der Patientin,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Aufklärung über die Hintergründe, Ziele, Inhalte und Vorgehensweise des Früherkennungsprogramms auf Brustkrebs durch Mammographie-Screening nach Abschnitt B. III. der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen,

je vollendete 5 Minuten

63 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01751 ist höchstens dreimal im Krankheitsfall berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01751 ist zeitlich nicht nach der Durchführung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01750 berechnungsfähig. Sofern die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01751 und 01750 am selben Behandlungstag durchgeführt werden, sind die jeweiligen Uhrzeiten anzugeben.

Die Gebührenordnungsposition 01751 ist nur vom Programmverantwortlichen Arzt gemäß § 3 Abs. 2 der Anlage 9.2 des Bundesmantelvertrags-Ärzte (BMV-Ä) oder von einem durch ihn beauftragten Arzt des Mammographiescreening-Programms, der zur Abrechnung mindestens einer der Gebührenordnungspositionen 01750 bis 01759 berechtigt ist, berechnungsfähig.

3. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01751 in die Präambeln 8.1 Nr. 4 und 24.1 Nr. 2

4. Änderungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01751	Aufklärungsgespräch im Rahmen des Mammographie-Screening	5	5	Tages- und Quartalsprofil

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss analysiert für einen Zeitraum von sechs Abrechnungsjahren, beginnend ab Inkrafttreten dieses Beschlusses zum 1. Oktober 2016, erstmalig bis zum 1. Mai 2019 für die ersten beiden Abrechnungsjahre (1. Oktober 2016 bis 30. September 2018) und bis zum 1. Mai 2021 für das dritte und vierte Abrechnungsjahr (1. Oktober 2018 bis 30. September 2020) sowie bis zum 1. Mai 2023 für das fünfte und sechste Abrechnungsjahr (1. Oktober 2020 bis 30. September 2022) die Leistungshäufigkeit der Gebührenordnungsposition 01751 und die Anzahl der Behandlungsfälle mit der Gebührenordnungsposition 01751 im Vergleich zur Leistungshäufigkeit der Gebührenordnungsposition 01750. Auf dieser Grundlage wird der Bewertungsausschuss erstmalig bis spätestens zum 1. Juli 2019 sowie bis spätestens zum 1. Juli 2023 die Bewertung der Gebührenordnungsposition 01750 überprüfen. Die für die Überprüfung notwendige Auswertung erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses.